



Satzung des Vereins Dorfgemeinschaft Halenhorst

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Halenhorst“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in 26197 Halenhorst.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- a) Pflege der Gemeinschaft in der Dorfgemeinschaft Halenhorst, der Natur und der Landschaft sowie des Ortsbildes und der Geschichte.
 - b) Weitergabe von Anregungen und Bedenken der Bewohner des Ortes an die Gemeinde in allgemeinen und besonderen Fällen.
2. Die Ziele des Vereins sollen durch allgemeine und problembezogene Veranstaltungen, Bürgerfeste und sonstige Zusammenkünfte von Arbeitskreisen verwirklicht werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar diese gemeinnützigen Zwecke.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§4 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) Ehrenmitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod
2. durch schriftliche Austrittserklärung, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende
3. durch Ausschluss

Der Ausschluss kann erklärt werden, wenn ein Mitglied der Satzung oder den sich ihr ergebenden Verpflichtungen oder dem Zweck des Vereins gröblich zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Über einen Einspruch hiergegen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Pflichte und Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes ruhen in einem solchen Fall bis zu dieser Entscheidung. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen jährlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§6 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur die für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§8 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen einzuladen sind.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
2. Entlastung des gesamten Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes.
Der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
5. Jede Änderung der Satzung
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§9 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu

erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Großenkneten zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Halenhorst, den 13. März 1995